

Allgemeine Geschäftsbedingungen der

Kontron Europe GmbH (Kontron)

Stand: 10/2025

Präambel

Für das Vertragsverhältnis zwischen Kontron Europe GmbH als Lieferant (im folgenden „Kontron“) und dem Besteller / Kunden (im folgenden „Kunde“) gelten die nachfolgenden Bedingungen; sie finden auch Anwendung auf weitere Lieferungen oder Leistungen. Diese Bedingungen gelten gegenüber einem Unternehmer (§ 310 (1) BGB), nicht jedoch gegenüber einem Verbraucher.

§ 1 Allgemeines

- (1) Abweichende Bedingungen des Kunden, die Kontron nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind nicht verbindlich, auch wenn Kontron ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Es gelten ausschließlich die AGB von Kontron.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Regelwerks oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts herbeigeführt wird; das gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.
- (4) Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der jeweilige Sitz von Kontron.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

§ 2 Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss

- (1) Vertragsangebote von Kontron sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn Kontron die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigt.
- (2) Kontron behält sich das Recht vor, übliche technische Änderungen am Leistungsumfang (insbesondere an der Konstruktion, der Materialauswahl, der Spezifikation und der Bauart) vorzunehmen, sofern diese den Kunden oder die Verwendbarkeit der Leistung nicht unangemessen beeinträchtigen. Darüber hinaus erklärt sich der Kunde mit weiteren Änderungen einverstanden, sofern dies nicht unangemessen ist. Verbesserungen an den Produkten sind zulässig, soweit sie für den Kunden unter Berücksichtigung der Interessen von Kontron zumutbar sind. Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind grundsätzlich nur als annähernde Werte zu verstehen, sofern Kontron sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- (3) Alle gewerblichen Schutzrechte an Angeboten, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen liegen ausschließlich bei Kontron.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise verstehen sich netto FCA Kontron's jeweiliger Geschäftssitz, Incoterms®2020, ohne Verpackung und alle sonstigen Bearbeitungs- und Transportkosten. Zum Preis kommt die am Tag der Rechnungsstellung geltende Umsatzsteuer hinzu.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsstellung und Lieferung fällig und zahlbar. Kontron ist jedoch jederzeit, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorauszahlung zu leisten. Dies gilt insbesondere für Lieferungen im Wert von weniger als 2.000 €.
- (3) Liegen zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung mehr als 4 Monate, ohne dass Kontron die Lieferverzögerung zu vertreten hat, kann Kontron den Preis unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkosten, die vom Verkäufer zu tragen sind, angemessen erhöhen. Erhöht sich der Preis um mehr als 40%, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Berücksichtigt Kontron Änderungswünsche des Kunden, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

- (5) Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist kann Kontron unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen nach §§ 288 Abs. 2, 247 BGB verlangen.
- (6) Unvorhersehbare Änderungen von Zöllen, Ein- und Ausfuhrgebühren berechtigen Kontron zu einer dementsprechenden Preisanpassung.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 5 Lieferfrist, Verzug, Unmöglichkeit

- (1) Liefertermine sind nur Schätzungen und nicht verbindlich. Sie verlängern sich angemessen, wenn der Kunde die erforderliche oder vereinbarte Mitwirkung verzögert oder unterlässt. Gleiches gilt bei Arbeitskämpfen, insbesondere Streiks oder Aussperrungen, sowie bei unvorhergesehenen Hindernissen, die außerhalb des Einflussbereichs von Kontron liegen, z.B. bei Ereignissen höherer Gewalt (einschließlich Feuer, Pandemie, Naturkatastrophen), Lieferverzögerungen von Lieferanten, Verkehrsstörungen, Rohstoff- oder Energiemangel sowie Verzögerungen aufgrund fehlender Genehmigungen des Auswärtigen Amtes oder des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) usw., auch wenn Kontron die Entstehung solcher Hindernisse mit der gebotenen Sorgfalt nicht verhindern konnte. Vom Kunden gewünschte Änderungen an der Lieferware können ebenfalls zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist führen.
- (2) Soweit dem Kunden zumutbar, sind Teillieferungen zulässig. Bei Dauerlieferverträgen gilt jede Teillieferung als selbständige Leistung.
- (3) Die Lieferung an den Kunden erfolgt vorbehaltlich der richtigen und rechtzeitigen Belieferung von Kontron. Kontron wird den Kunden über etwaige Verzögerungen informieren. Wird Kontron von seinen Lieferanten nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert, ohne dass Kontron dafür verantwortlich ist, verschiebt sich die Leistungsfrist entsprechend. In diesem Fall kann Kontron hinsichtlich der nicht gelieferten Waren vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gegen Kontron sind ausgeschlossen.
- (4) Ist eine Lieferung zu einem bestimmten Termin gemäß §§ 323 (2) Nr. 2 BGB, 376 HGB schriftlich vereinbart worden, haftet Kontron nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Ersatz von Schäden oder Aufwendungen aufgrund eines Lieferverzugs ist gemäß § 11 dieser Bedingungen beschränkt oder ausgeschlossen.

§ 6 Versendung und Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von Kontron verlassen hat. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die Kontron nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Kontron behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und Kontron erfüllt sind.
- (2) Der Kunde ist berechtigt nach vollständiger Zahlung, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, zu verarbeiten oder zu vermischen; dabei tritt er Kontron bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung, der Verarbeitung, der Vermischung oder aus sonstigen Rechtsgründen (insb. aus Versicherungen oder unerlaubten Handlungen) in Höhe des vereinbarten Faktura-Endbetrages (inkl. Umsatzsteuer) sowie alle Nebenrechte ab. Steht die gelieferte Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts im Miteigentum von Kontron, so erfolgt die Abtretung der Forderungen im Verhältnis der Miteigentumsanteile. Wird die gelieferte Ware zusammen mit Waren Dritter veräußert, welche nicht im Eigentum des Kunden stehen, werden die

entstehenden Forderungen in dem Verhältnis an Kontron abgetreten, das dem Faktura-Endbetrag der Ware von Kontron zum Faktura-Endbetrag der Dritt-Ware entspricht. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung befugt, wobei die Befugnis von Kontron, die Forderung selbst einzuziehen, unberührt bleibt. Kontron verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist, und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, hat der Kunde auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und die Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde die Kaufsache vertragswidrig weiterverkauft, verarbeitet oder vermischt.

- (3) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für Kontron erfolgen, so dass Kontron als Hersteller gilt (§ 950 BGB). Erfolgt die Verarbeitung oder Umbildung zusammen mit anderen Waren, die Kontron nicht gehören, so erwirbt Kontron Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren; dabei wird bereits jetzt vereinbart, dass der Kunde in diesem Falle die Ware sorgfältig für Kontron verwahrt.
- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Kontron berechtigt, nach fruchtloser Fristsetzung die Ware zurückzunehmen. Hierfür dürfen die Geschäftsräume des Kunden betreten werden. Die durch die Rücknahme entstehenden Kosten (insb. Transportkosten) gehen zu Lasten des Kunden. Kontron ist ferner berechtigt, dem Kunden jede Weiterveräußerung oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu untersagen und die Einzugsermächtigung (Absatz 2) zu widerrufen.
- (5) Die Kontron zustehenden Sicherheiten werden insoweit nicht erfasst, als der Schätzwert der Sicherheiten den Nennwert der zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt; welche Sicherheiten frei wurden, obliegt dabei der Entscheidung von Kontron.
- (6) Soweit die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts im Bestimmungsland an besondere Voraussetzungen oder besondere Formvorschriften geknüpft ist, hat der Kunde für deren Erfüllung Sorge zu tragen.

§ 8 Sach- und Rechtsmängel (Gewährleistung)

- (1) Für Mängel der Lieferung haftet Kontron im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rückgabepflichten aus § 377 HGB (die Mängelrüge hat dabei schriftlich zu erfolgen) durch den Kunden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Mängelansprüche bestehen nur bei nicht unerheblichen Mängeln. Soll die Ware in ein Gesamtsystem eingebaut werden, hat der Kunde vor der Verwendung oder dem Weiterverkauf ausreichende Kompatibilitäts- und Abnahmetests durchzuführen. Die Verantwortung für das Gesamtsystem verbleibt beim Kunden.
- (3) Die Ansprüche des Kunden sind nach Wahl von Kontron auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) beschränkt. Bei Unmöglichkeit oder Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ergibt eine nähere Untersuchung gerügter Mängel, dass solche nicht vorliegen oder nicht von Kontron zu verantworten sind, hat der Kunde Kontron die dadurch verursachten Kosten zu erstatten. Die Kosten der Nacherfüllung trägt Kontron, soweit sich diese Kosten nicht dadurch erhöhen, dass die gekauften Produkte an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurden.
- (4) Weitergehende Ansprüche des Kunden auf Schadens- oder Aufwendungsersatz regelt § 11.
- (5) Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aufgrund von Sach- oder Rechtsmängeln beträgt 24 Monate ab Lieferung. Bei Installation durch Kontron beginnt die Frist mit der Betriebsbereitschaft.
- (6) Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Sitz des Kunden, sofern das Gesetz nicht den Sitz von Kontron hierfür vorsieht. Die Nacherfüllung kann insoweit verweigert werden, als die

Kosten dafür dadurch steigen, dass der Kunde die Sache an einen Ort verbringt, und die Nacherfüllung dadurch unverhältnismäßig wird.

§ 9 Software

(1) Software-Lizenz

Lizenzierte Software einschließlich nachfolgender neuer Versionen sowie Teile davon und die zugehörigen Dokumentationen dürfen ausschließlich auf der Zentraleinheit verwendet werden, auf der sie erstmals installiert wurden. Die Software darf nur zu Sicherungszwecken und unter Einschluss des Schutzrechtsvermerkes der Originalkopie und nur zum Gebrauch auf dieser Zentraleinheit kopiert werden. Der Kunde schützt die Software vor dem Zugriff Dritter. Nicht als Dritte gelten Personen, die im Auftrag des Kunden sein Nutzungsrecht für ihn ausüben.

Alle Verwertungsrechte der Software verbleiben bei Kontron. Wenn der Kunde diesen Lizenzbestimmungen zuwider handelt, ist Kontron berechtigt, nach erfolgloser Abmahnung die Lizenz zu kündigen und die Rückgabe der Software sowie aller Teile und Kopien davon zu verlangen. Der Kunde hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Nutzung der Software zulässig ist und ggf. weiter vertrieben werden kann.

Mit Lieferung der Software gilt die Lizenz als erteilt. Zugleich wird die jeweils gültige Lizenzgebühr fällig. Mit der Abnahme der Lieferung gelten die Softwarebedingungen als anerkannt.

Die Überlassung von Quellenprogrammen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

(2) Software-Gewährleistung

Ergänzend zu den Bestimmungen der §§ 8, 10, 11 dieser AGB gilt:

(2.1) Nach derzeitigem technischen Stand ist Software nach ihrer Struktur niemals völlig fehlerfrei. Bei erheblichen Mängeln gilt auch die Anweisung zur Umgehung der Auswirkungen des Mangels als ausreichende Nachbesserung.

(2.2) Kontron übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Nach dem Stand der Technik kann ein unterbrechungs- oder fehlerfreier Betrieb oder die vollständige Beseitigung aller etwaigen Fehler nicht gewährleistet werden.

(2.3) Ausgeschlossen ist jegliche Mängelhaftung für den Ersatz oder den Verlust von Daten, die aufgrund einer Software-Lieferung entstanden sind. Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten entsprechend zu sichern.

§ 10 Verletzung gewerblicher Schutzrechte

- (1) Kontron stellt den Kunden von allen rechtskräftig festgestellten oder mit der Zustimmung von Kontron vergleichsweise geschaffenen Zahlungsverpflichtungen frei, deren Grund der behauptete Verstoß eines gelieferten Produktes gegen ein deutsches Patent oder andere Schutzrechte ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde Kontron unverzüglich schriftlich über alle gegen ihn geltend gemachten Ansprüche und alle darauf folgenden Rechtsstreitigkeiten informiert, Kontron zur selbständigen Führung und Beendigung der Rechtsstreitigkeiten ermächtigt und Kontron dabei in angemessener Weise unterstützt.
- (2) Kontron kann nach eigener Wahl im Rahmen der Nacherfüllung:
 - dem Kunden das Recht verschaffen, das Produkt weiter zu benutzen
 - das Produkt austauschen oder so verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt
 - falls die vorstehenden Maßnahmen für Kontron zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich sind, das Produkt zurücknehmen und dem Kunden den nach Abschreibungsgrundsätzen geminderten Wert gutschreiben.
- (3) §§ 8, 9 und 11 gelten entsprechend.

§ 11 Allgemeine Haftung

- (1) Sofern in diesen Geschäftsbedingungen, einschließlich der folgenden Bestimmungen, nichts anderes angegeben ist, haftet Kontron für Verstöße gegen vertragliche und außervertragliche Verpflichtungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Rahmen der verschuldensabhängigen Haftung haftet Kontron für Schäden, unabhängig vom Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Kontron vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung) nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen

Vertragspflicht resultieren (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist die Haftung von Kontron jedoch auf den Ersatz vorhersehbarer, typischer Schäden beschränkt.

- (3) Die sich nach diesem § 11 (2) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Dritte und bei Pflichtverletzungen von Personen, deren Verschulden Kontron nach den gesetzlichen Bestimmungen zu vertreten hat. Soweit ein Mangel arglistig verschwiegen und eine schriftliche Garantie für die Beschaffenheit der Ware gemäß § 444 BGB übernommen wurde, gelten die Haftungsbeschränkungen nicht. Dies gilt auch für Ansprüche des Kunden nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ProdHaftG).
- (4) Der Kunde kann wegen einer Pflichtverletzung, die nicht auf einem Mangel beruht, nur dann vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, wenn Kontron die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Dieser § 11 gilt entsprechend in Bezug auf die Aufwendungsersatzleistung.

§ 12 Export und Re-Export

- (1) Lieferungen durch Kontron unterliegen der Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung durch das US-Handelsministerium oder das US-Außenministerium oder durch die zuständige Behörde eines anderen Lieferlandes oder einer Ausfuhrgenehmigung durch das Auswärtige Amt oder das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).
- (2) Von Kontron gelieferte Produkte und technisches Know-How sind aufgrund Kontron's Einfuhrgenehmigung zur Benutzung und zum Verbleib in Deutschland bestimmt. Jede Wiederausfuhr durch den Kunden muss genehmigt werden und unterliegt den deutschen Außenhandelsgesetzen und den US-Ausfuhrbestimmungen, deren Einhaltung in der Verantwortung des Kunden liegt.

§ 13 Einsatzbereich der Produkte

Sofern Produkte von Kontron im sicherheitsrelevanten Bereich eingesetzt werden sollen, ist dies nur nach Freigabe durch Kontron zulässig. Dies gilt insbesondere für den Einsatz im Bereich der Luft- und Raumfahrt, der Wehrtechnik sowie auf den Gebieten der Medizin- und Kraftfahrzeugtechnik.

